

## W a h l e r g e b n i s

### der Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten für die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) vom 12. Juni 2019

Die öffentliche Sitzung des Zentralen Wahlvorstandes der Technischen Universität Berlin (ZWV) über die Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses fand am 12. Juni 2019 um 15:00 Uhr im Raum H 2507 (Wahlamt) statt.

Von den 498 wahlberechtigten Wählerinnen der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) haben 188 Wählerinnen an der Wahl teilgenommen. (**Wahlbeteiligung 37,8 %**)

Davon haben für das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wie folgt gestimmt:

für die Kandidatin	Frau <b>Maria Oswald</b>	173 Stimmen
mit NEIN		15 Stimmen
ungültige Stimmen		0 Stimmen

Damit ist Frau **Maria Oswald** in das Amt der nebenberuflichen Frauenbeauftragten der ZUV gewählt worden.

Der Wahlvorstand hat am 12. Juni 2019 das Wahlergebnis ermittelt und festgestellt. Das Wahlergebnis wird durch diesen Aushang gem. § 15 Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt gemacht.

Jede Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von drei Werktagen nach dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses

**bis zum Dienstag, 18. Juni 2019, 15:00 Uhr**

durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das aktive oder passive Wahlrecht, das Wahlverfahren oder die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt worden sind und dieser Verstoß auf die Sitzverteilung Einfluss gehabt haben könnte (§ 17 Abs. 1 WahlO). Das Anfechtungsrecht ist nicht gegeben, wenn der Verstoß von der Einsprechenden durch Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis gem. § 8 WahlO oder gegen einen Wahlvorschlag gem. § 10 WahlO hätte verhindert werden können, die oder der Einsprechende jedoch einen solchen Einspruch nicht eingelegt hat. (§ 8 Abs. 2 WahlO).

Der Einspruch ist schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand einzulegen und zu begründen. Der Zentrale Wahlvorstand teilt der Einsprechenden das Ergebnis der Entscheidung durch einen begründeten und im Falle der Zurückweisung mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit (§ 17 Abs. 5 WahlO).

Im Auftrag

gez.  
Weberling  
(Geschäftsstelle des ZWV)

Berlin, 13. Juni 2019

Aushang am: 13. Juni 2019  
Aushang ab: